

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/223 —**

Einschränkung der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – VI b 1 – 42 – hat mit Schreiben vom 15. Juli 1983 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Im Interesse einer langfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hält die Bundesregierung weitere Einsparungen für zwingend geboten. Um das notwendige Sparvolumen zu erreichen, kann auch auf Eingriffe in Leistungsgesetze nicht verzichtet werden. Die Belastungen sollen jedoch sozial ausgewogen auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Im Rahmen dieser Bemühungen und im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei den Trägern kann nach Auffassung der Bundesregierung der Bereich der beruflichen Rehabilitation von Sparmaßnahmen nicht ausgenommen werden.

Der von der Bundesregierung am 29. Juni 1983 beschlossene Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sieht – entsprechend der Kürzung bei Lohnersatzleistungen für Nichtbehinderte – eine weitere Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um jeweils 5 Prozentpunkte vor. Ferner sollen Behinderte mit Anspruch auf Übergangsgeld bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen für die Bereitstellung der Verpflegung in Einrichtungen einen nach den Familienverhältnissen gestuften Kostenbeitrag leisten, der zur Verwaltungsvereinfachung pauschaliert werden soll (120/180 DM). Der Entwurf enthält weiter Regelungen zur Begrenzung der Maßnahmekosten in der beruflichen Rehabilitation. Danach sollen Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nur gefördert werden, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des

Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.

1. Welche Unterstützungsmaßnahmen für die Rehabilitanden plant die Bundesregierung, da die Leistungen innerhalb von zwei Jahren schon um 20 v. H. bzw. 30 v. H. gekürzt worden sind?

Die Bundesregierung hält besondere Unterstützungsmaßnahmen für Rehabilitanden, die während der Teilnahme an berufsfördern den Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, nicht für erforderlich. Den besonderen Bedürfnissen der Behinderten wird dadurch Rechnung getragen, daß die Sätze der Lohnersatzleistung weiterhin über den für Nichtbehinderte geltenden Leistungssätzen liegen. Ferner erhalten die Rehabilitanden auch in Zukunft weitere zusätzliche Leistungen, wie kostenlose Unterkunft bei stationärer Unterbringung, Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, Fahrkosten, Mehrkosten bei auswärtiger Unterbringung, Zahlung von Versicherungsbeiträgen. Der vorgesehene Kostenbeitrag für die Bereitstellung der Verpflegung bei stationärer Unterkunft erscheint im Hinblick auf diejenigen Behinderten, die nicht internatsmäßig untergebracht sind und für ihre Verpflegung selbst aufzukommen haben, angemessen.

Sollten im Einzelfall die zur notwendigen Lebensführung erforderlichen Mittel tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz eingreifen. Diese ermöglicht es, besonders gelagerten Umständen in einzelnen Fällen Rechnung zu tragen.

2. Was plant die Bundesregierung zu tun, um dem beschleunigten Abbau der beruflichen Rehabilitation der Behinderten entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung sieht in der möglichst dauerhaften Eingliederung der Behinderten in Arbeit und Beruf – und damit auch in die Gesellschaft – weiterhin ein wichtiges Anliegen ihrer Sozialpolitik. Mit den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Sparmaßnahmen verfolgt sie nicht zuletzt das Ziel, durch eine langfristige Sanierung der öffentlichen Finanzen zu ermöglichen, daß auch in Zukunft die notwendigen Hilfen geleistet werden können. Dies erfordert vor allem im Bereich der Maßnahmekosten entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig stellen die Neuregelungen sicher, daß der für eine erfolgreiche Rehabilitation erforderliche Qualitätsstandard der Maßnahmen erhalten bleibt. Insgesamt ist gewährleistet, daß jeder Behinderte auch in Zukunft die wegen Art oder Schwere seiner Behinderung notwendigen Hilfen und Leistungen erhält. Hierzu zählen auch Maßnahmen in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation, wenn der einzelne Behinderte behinderungsbedingt auf das besondere Angebot dieser Einrichtungen angewiesen ist.

Von einem Abbau der beruflichen Rehabilitation kann deshalb trotz der vorgesehenen Sparmaßnahmen keine Rede sein.

3. Wie will die Bundesregierung einen weiteren Anstieg der hohen Arbeitslosenzahl gerade bei den Behinderten verhindern?

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – einschließlich der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter – ist ein sozialpolitischer Schwerpunkt der Bundesregierung. Die anhaltend schwierige Arbeitsmarktlage ist natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Situation Schwerbehinderter geblieben. Um dem entgegenzuwirken, gilt es, die bestehenden Möglichkeiten zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte auszuschöpfen; dies sind insbesondere

- die Eingliederungshilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und die dazu erlassenen Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit,
- die Hilfen nach dem Schwerbehindertengesetz und der Ausgleichsabgabenverordnung,
- die Leistungen nach dem mit 250 Mio. DM ausgestatteten 4. Sonderprogramm des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes Schwerbehinderter, das inzwischen noch weiter verbessert worden ist.

Auf dieses Instrumentarium und andere flankierende Maßnahmen dürfte es zurückzuführen sein, daß im ersten Halbjahr 1983 ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verhindert werden konnte.

Der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter wird im übrigen auch die geplante Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes dienen.

4. Welche alternativen Rehabilitationsmaßnahmen sieht die Bundesregierung, um die Behinderten in die Gemeinschaft, auch beruflich, einzugliedern?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß sich ihr Gesamtkonzept der Rehabilitation – das weiterhin auch im europäischen Vergleich einen hohen Standard aufweist – bewährt hat. Nach dieser Grundkonzeption ist die Eingliederung der Behinderten in Arbeit und Beruf eine – wenn nicht die – wesentliche Voraussetzung für die soziale Integration. Nicht zuletzt im Hinblick auf die gesellschaftliche Eingliederung räumt die Bundesregierung bei der beruflichen Rehabilitation denjenigen Maßnahmen den Vorrang ein, die den Behinderten am besten in seinen bisherigen arbeitsmäßigen und sozialen Bezügen belassen. Dementsprechend wird grundsätzlich betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen der Vorzug gegeben und werden Sondermaßnahmen in Einrichtungen auf die Fälle beschränkt, in denen es behinderungsbedingt geboten ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333